

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.12.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abschiebehaftanstalt Glückstadt**

**Einleitung für die Fragen:**

*Anfang 2021 soll in Glückstadt eine neue Abschiebehaftanstalt für Norddeutschland in Betrieb genommen werden. In einer alten Kaserne entstehen Haftplätze für circa 60 Menschen. Je 20 Plätze können die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg nutzen, um Menschen zwecks Abschiebung zu inhaftieren.*

*Die inhaftierten Menschen werden für ungewisse Zeit in das entlegene Glückstadt gebracht, weit entfernt von Freunden, Familie, Zugang zu ärztlicher Versorgung, Rechtsberatung oder anderen Personen, die sie in dieser verunsichernden und verzweifelten Lage unterstützen können. Der aktuelle Bericht zur Menschenrechtssituation kritisiert ebenfalls, dass es in Abschiebehaft häufig nicht möglich ist, etwa qualifizierte ärztliche Bescheinigungen über die Reiseunfähigkeit zu erlangen.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg haben eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, auf deren Grundlage Schleswig-Holstein eine Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt mit insgesamt 60 Haftplätzen errichtet. Die Regelungen und der Vollzug richten sich nach schleswig-holsteinischem Landesrecht. Die zuständige Behörde wird 20 Haftplätze in der neu errichteten Abschiebungshafteinrichtung nutzen. Gegenüber der bestehenden Rückführungseinrichtung am Flughafen Hamburg ist in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt – neben der Unterbringung eines erweiterten Personenkreises – die eigene Versorgung in Küchen, die Nutzung von Skype in Einzelkabinen und die zeitlich ausgedehnte Nutzung von Außenanlagen, wie zum Beispiel eines Bolzplatzes, möglich. Darüber hinaus ist eine durchgehende medizinische Versorgung sichergestellt. Die jährliche Kostenbeteiligung Hamburgs in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten (die Kostenaufteilung verhält sich analog zur Aufteilung der Haftplätze) beläuft sich auf rund 6.000.000 Euro. Hierunter fallen fixe, belegungsunabhängige Kosten in Höhe von rund 4.000.000 Euro. Diese resultieren insbesondere aus der Beteiligung an den Bau- und Herrichtungskosten, an der Grundmiete sowie aus der Beteiligung Hamburgs an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten und den anfallenden Personalkosten Schleswig-Holsteins. Anfallende variable, belegungsabhängige Kosten, wie beispielsweise Verpflegungskosten, Kosten für Wachdienste und ärztliche Versorgung sowie soziale Beratungsangebote, wurden mit geschätzten Werten in Höhe von rund 2.000.000 Euro eingerechnet. Derzeit sind nicht alle Ausschreibungen der erforderlichen Leistungen beendet.

Die Beteiligung an der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt ist vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2036 festgelegt (15 Jahre). Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung verpflichtete sich die zuständige Behörde zur Tragung der anteiligen, jährlichen Kosten bis zum 30. April 2036, soweit die Einrichtung tatsächlich nutzbar

ist. Die vorhandene Rückführungseinrichtung am Flughafen Hamburg wird mindestens im Jahr 2021 noch weiterbetrieben, um zu gewährleisten, dass mögliche Verzögerungen der Inbetriebnahme in Glückstadt aufgefangen werden können und gegebenenfalls in der ersten Zeit des Betriebes in Glückstadt noch auftretende Problemstellungen ohne Rückwirkung auf Abschiebungsmaßnahmen des Einwohner-Zentralamtes in Hamburg bleiben. Die weitere Verwendung der Rückführungseinrichtung wird sodann abhängig von dem Rückführungsaufkommen und dem daraus für Hamburg resultierenden Bedarf an Abschiebehaftplätzen zu entscheiden sein. Der Senat beantwortet die Fragen, soweit sich die Antworten auf den Betrieb und die Herrichtung der Einrichtung sowie die Einrichtung selbst beziehen, auf Grundlage von Auskünften des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Welche Firmen werden den Sicherheitsdienst durchführen und welche besonderen interkulturellen Kompetenzen müssen sie vorweisen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung wird durch eigenes, ausgebildetes Personal des Landes Schleswig-Holstein sichergestellt. Daneben kommt Personal einer Sicherheitsfirma zum Einsatz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden intern auch in interkultureller Kompetenz geschult. Hierbei ist der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) die Vermittlung von Werten wie Offenheit, Toleranz, Empathie und kulturelle Kenntnisse besonders wichtig.

**Frage 2:** *Welche Firmen werden für die Verpflegung und/oder den Kantinenbetrieb zuständig sein?*

**Antwort zu Frage 2:**

Mit Ablauf der Ausschreibung für das Catering wird über die Vergabe der externen Dienstleistung in Kürze entschieden werden.

**Frage 3:** *Inwieweit wird bei der Essensversorgung auch auf eventuell religiös begründete Essensgewohnheiten und/oder Lebensmittelunverträglichkeiten beziehungsweise das Erfordernis diätetischer Kost Rücksicht genommen? Bitte ausführlich darstellen.*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Verpflegung erfolgt nach den Maßgaben in § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO AHaftVollzG) Im Bedarfsfall wird sich die Essensversorgung an den religiös bedingten Gewohnheiten, unter anderem vegetarische Kost, Austauschkost, keine Verwendung von Schweinefleisch, angepasste Essenszeiten im Fastenmonat Ramadan, orientieren. Ferner wird bei Bedarf aus medizinischen Gründen Diätkost beziehungsweise Sonderverpflegung gestellt.

**Frage 4:** *Wird es innerhalb der Abschiebehaftanstalt eine medizinische Versorgung, also zum Beispiel Ärzte und Ärztinnen, geben?*

*Wenn ja, in welchem zeitlichen und personellen Umfang und mit welchen konkreten Versorgungsleistungen?*

*Wenn nein, warum nicht und wie wird dann die ärztliche Versorgung sichergestellt?*

**Antwort zu Frage 4:**

Ja, die medizinische Versorgung wird durch einen extern vergebenen Ärztlichen Dienst gewährleistet. Insgesamt sind 30 Stunden wöchentlich die Anwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes sowie des weiter benötigten medizinischen Fachpersonals vorgesehen. Bedarfsgerechte Änderungen des Leistungsumfanges sind möglich. Für die Zeit außerhalb der Anwesenheitszeiten des ärztlichen Personals wird eine ärztliche 24/7-Rufbereitschaft eingerichtet. Der Umfang der medizinischen Leistungen richtet sich

nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Ärztliche Dienst umfasst einen (Haus-)Arzt oder eine (Haus-)Ärztin und medizinisches Fachpersonal (Krankenpfleger/-innen). Zudem können Untergebrachte im Bedarfsfall an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt oder weitere Fachärzte überwiesen werden.

**Frage 5:** *Wird es innerhalb der Abschiebehaftanstalt eine psychologische und/oder psychiatrische Versorgung geben?*

*Wenn ja, in welchem zeitlichen und personellen Umfang und mit welchen konkreten Versorgungsleistungen?*

*Wenn nein, warum nicht und wie wird dann die Versorgung sichergestellt?*

**Antwort zu Frage 5:**

Ja, eine psychologische und/oder psychiatrische Betreuung wird durch den Ärztlichen Dienst wöchentlich an zehn Stunden (pro Tag von montags bis freitags jeweils zwei Stunden) gestellt. Bedarfsgerechte Änderungen des Leistungsumfangs sind möglich.

**Frage 6:** *Wird es innerhalb der Abschiebehaftanstalt eine unabhängige rechtliche Beratung geben?*

*Wenn ja, durch wen und in welchem zeitlichen und personellen Umfang?*

*Wenn nein, warum nicht und wie wird dann die rechtliche Betreuung sichergestellt?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Einrichtung wird gemäß § 5 Absatz 3 DVO AHaftVollzG auf Wunsch Angebote zur Rechtsberatung nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes an die Untergebrachten vermitteln.

**Frage 7:** *Wer führt die Transporte zu der Versorgung nach Frage 4 bis 6 durch, falls diese nicht intern abgedeckt wird?*

**Antwort zu Frage 7:**

Notwendige Transporte zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung und psychologischer/psychiatrischer Betreuung werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHE durchgeführt. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern wird der Zugang zu ihren untergebrachten Mandantinnen und Mandanten ermöglicht werden. Auf § 9 Absatz 4 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH) wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

**Frage 8:** *Wird es innerhalb der Abschiebehaftanstalt eine Rückkehrberatung geben?*

*Wenn ja, in welchem zeitlichen und personellen Umfang?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Rückkehrberatung wird der Sozialberatung des extern vergebenen Betreuungsdienstes obliegen. Der Betreuungsdienst soll eine werktägliche Leistungserbringung von 08.00 bis 18.00 Uhr mit bis zu drei zu besetzenden Stellen abdecken. Derzeit läuft die entsprechende Ausschreibung des Dienstes.

**Frage 9:** *Wird es auch ehrenamtliche und/oder kirchliche Organisationen geben, die innerhalb der Abschiebehaftanstalt tätig werden, um die Inhaftierten zu betreuen?*

*Wenn ja, welche genau?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Betreuung der Untergebrachten durch ehrenamtliche und/oder kirchliche Organisationen wird ermöglicht. Eine Vermittlung erfolgt auf Wunsch durch die Einrichtung. Auf § 7 AHaftVollzG SH wird Bezug genommen.

**Frage 10:** *Wie ist der Zugang zu Sprachmittlern/-innen geregelt? Für welche Zwecke können diese in Anspruch genommen werden?*

**Antwort zu Frage 10:**

Externe Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden bei Bedarf herangezogen.

**Frage 11:** *Wird es auch Einzelpersonen möglich sein, Inhaftierte in der Abschiebehaftanstalt zu besuchen?*

*Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 11:**

Einzelpersonen können Untergebrachte ohne Voranmeldung zu den Besuchszeiten der Einrichtung besuchen. Nach Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises und einer Personeneinlasskontrolle kann die Einzelperson den Untergebrachten im Besuchsraum sprechen. Auf die §§ 9 fortfolgende AHaftVollzG SH und § 3 DVO AHaftVollzG SH wird Bezug genommen.

**Frage 12:** *Wie sind die Inhaftierten untergebracht? Bitte ausführlich eingehen auf Ausstattung und Größe der Räume, Internetzugang, auf die Belegungsdichte sowie auf den Zugang zu Duschen und Toiletten.*

*Haben alle Räume der Inhaftierten Fenster, werden sie abgeschlossen?*

*Sind die Toiletten auf den Zimmern der Inhaftierten?*

*Falls ja, sind diese räumlich abgetrennt?*

*Sind die Duschen innerhalb oder außerhalb der Zimmer der Inhaftierten? Falls außerhalb, handelt es sich um Einzel- oder Gemeinschaftsduschen?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die Untergebrachten werden grundsätzlich in Einzelzimmern (circa 14 m<sup>2</sup>) mit Fenster und eigener und räumlich abgetrennter Toilette und Waschmöglichkeit untergebracht. Ein Einschluss ist grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung möglich. Jedes Zimmer verfügt über eine Grundausstattung (Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, Regal) sowie ein TV-Gerät. Es besteht eine maximale Belegungsfähigkeit von sieben bis zu 14 Untergebrachten je nach Wohngruppe. In jeder Wohngruppe befinden sich zwei beziehungsweise drei Einzelduschen, die jederzeit nutzbar sind. Den Untergebrachten steht ein Internetraum mit jeweils drei Plätzen pro Abteilung zur Verfügung.

**Frage 13:** *Wird es in der neuen Abschiebehaftanstalt auch Gemeinschaftsräume geben?*

*Falls ja, wie sind diese ausgestattet, gibt es Internetzugang und unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeiten können diese genutzt werden?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 13:**

Jede Wohngruppe verfügt über Gemeinschaftsräume. Insbesondere stehen jedem Mitglied der Wohngruppe ein Gebets- beziehungsweise Ruheraum, ein Internetraum, eine Küche mit ausreichend Sitzmöglichkeiten, ein Fitnessraum, ein Freizeit-/Aufenthalts-

raum sowie ein Wäscheraum mit Waschmaschine und Trockner zur Verfügung. Literatur (verschiedene Sprachen), Gesellschaftsspiele, ein Computerspielgerät sowie Tischfußball befinden sich frei zugänglich in den Freizeiträumen.

**Frage 14:** *Wird es in der neuen Abschiebehaftanstalt auch Außenbereiche geben, die von den Inhaftierten aufgesucht werden können?  
Falls ja, unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeiten können diese aufgesucht werden? Wie groß ist die Fläche?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 14:**

Die Untergebrachten können Freiflächen außerhalb der Wohngruppe nutzen. Die Flächen der Außenbereiche haben unterschiedliche Größen bis zu 550 m<sup>2</sup>. Zudem gibt es ein Sportfeld, welches täglich im Wechsel von den jeweiligen Abteilungen genutzt werden kann. In der Regel können sich die Untergebrachten jederzeit, mit Ausnahme der Nachtruhezeit, im Außenbereich aufhalten.

**Frage 15:** *Wird es in der neuen Abschiebehaftanstalt auch Fitnessräume und/oder Bibliotheken geben?  
Falls ja, unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeiten können diese genutzt werden? Wie sind sie jeweils konkret ausgestattet?  
Falls nein, warum nicht?  
Falls ja, werden auch fremdsprachige Bücher in der Bibliothek stehen?  
Falls ja, in welchen Sprachen?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 15:**

Siehe Antwort zu 13. Ausgestattet sind die Fitnessräume mit jeweils drei festinstallierten Trainingsgeräten für Brust, Rücken und Arme sowie auch Matten und Fitnesszubehör (Gymnastikbälle et cetera). In den Freizeiträumen jeder Wohngruppe stehen Bücherregale mit unterschiedlichster Literatur in verschiedenen Sprachen.

**Frage 16:** *Dürfen die Inhaftierten eigene Sachen mitbringen?  
Falls nein, warum nicht? Welche Gegenstände dürfen gegebenenfalls explizit nicht in die Abschiebehaftanstalt mitgenommen werden?*

**Antwort zu Frage 16:**

Auf § 3 Absatz 3 bis 5 AHaftVollzG SH wird hingewiesen. Untergebrachte können private Kleidung sowie Gegenstände von geringem Wert in die Abschiebungshafteneinrichtung mit einbringen. Die Sicherheit gefährdende Gegenstände oder nicht kontrollierbare Gegenstände werden den Untergebrachten nicht überlassen.

**Frage 17:** *Dürfen sich die Inhaftierten gegenseitig auf ihren Zimmern besuchen?  
Falls ja, unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeiten können sich die Inhaftierten gegenseitig besuchen?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 17:**

Die Untergebrachten können sich jederzeit, mit Ausnahme der Nachtruhezeit, gegenseitig auf ihren Zimmern besuchen.

**Frage 18:** *Wird es in der neuen Abschiebehaftanstalt Gemeinschaftsangebote geben?  
Wenn ja, welche genau und wann werden sie stattfinden?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 18:**

Es werden gemeinschaftliche Aktivitäten für die Untergebrachten angeboten. Es wird die Möglichkeit der Teilnahme an gemeinsamen Sport- und Freizeitgruppen bestehen. Diese werden täglich vormittags und nachmittags jeweils für bis zu zwei Stunden stattfinden. Darüber hinaus soll der externe Betreuungsdienst weitere Freizeitaktivitäten anbieten und durchführen.

**Frage 19:** *Wie werden die genauen zeitlichen Tagesabläufe aussehen? Bitte ausführlich eingehen auf Essenszeiten, Freigänge beziehungsweise Hofzeiten, Beratungsangebote, Sprechstunden und den Tagesablauf insgesamt.*

**Antwort zu Frage 19:**

Es wird einen geregelten Tagesablauf geben. Die Untergebrachten werden diesen jederzeit am Aushang der jeweiligen Wohngruppe einsehen können. Derzeit ist folgender Tagesablauf vorgesehen:

Vormittags:

- Wecken sowie Prüfung der Vollzähligkeit
- Frühstücksausgabe, Meldung zur Ärztin oder zum Arzt, zur Sozialarbeiterin oder zum Sozialarbeiter et cetera
- Besuche von Angehörigen, Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern et cetera
- Freizeit – Aufenthalt im Freien, Sport, Kochen, Internet, Freizeitgruppen, Duschen, angeleitete Gruppen, Sprechstunden, Einzel-/Gruppengespräche, Mittagessen – Kostausgabe, Verzehr im Gemeinschaftsraum sowie eigenen Zimmern möglich

Nachmittags:

- Freizeit – Aufenthalt im Freien, Sport, Kochen, Internet, Freizeitgruppen, Duschen, angeleitete Gruppen, Sprechstunden, Einzel-/Gruppengespräche, an verschiedenen Tagen Wäschetausch, Einkauf, Ausgabe von Hygienemitteln

Abends:

- Abendessen – Kostausgabe, Verzehr im Gemeinschaftsraum sowie eigenen Zimmern möglich
- Freizeit – Aufenthalt im Freien, Sport, Kochen, Internet
- Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr

**Frage 20:** *Wird es einen Beirat geben?  
Wenn ja, wie wird dieser zusammengesetzt sein?*

**Antwort zu Frage 20:**

Ja. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 25 Absatz 1 Satz 1 AHaftVollzG SH in Verbindung mit § 11 DVO AHaftVollzG SH.

**Frage 21:** *Für wen genau ist die neue Abschiebehaftanstalt in Glückstadt vor allem vorgesehen?*

**Antwort zu Frage 21:**

In der Einrichtung sollen vor allem Personen untergebracht werden, bei denen Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angeordnet worden ist. Im Übrigen können in der Einrichtung auch die in § 1 Absatz 2 AHaftVollzG SH genannten Arten der Freiheitsentziehung vollzogen werden. Die zuständige Behörde wird ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, bei denen zur Sicherung der Abschiebung Haft durch einen richterlichen Beschluss angeordnet worden ist und auch solche, die einen erhöhten Betreuungsaufwand aufweisen – zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen – in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt unterbringen können.

**Frage 22:** *Werden auch Frauen und Minderjährige in der neuen Abschiebehaftanstalt untergebracht werden?*

*Falls ja, sind die Sanitäreinrichtungen entsprechend abschließbar und räumlich getrennt von den Sanitäreinrichtungen für Männer?*

**Antwort zu Frage 22:**

Grundsätzlich können nach dem AHaftVollzG SH Frauen und im besonderen Ausnahmefall auch Minderjährige in der Einrichtung untergebracht werden. Frauen werden räumlich getrennt von den Männern in einer eigenen, in sich abgeschlossenen Abteilung untergebracht und über eigene, separate Sanitäreinrichtungen verfügen. Die Unterbringung von Minderjährigen wäre nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 AHaftVollzG SH möglich.

**Frage 23:** *Können einzelne Bundesländer auch mehr als 20 der zugewiesenen Plätze in Anspruch nehmen, wenn zum Beispiel andere Bundesländer die ihnen zugewiesenen Plätze nicht ausschöpfen?*

**Antwort zu Frage 23:**

Ja.

**Frage 24:** *Wie ist der aktuelle Bau- und Sanierungsstand der neuen Abschiebehaftanstalt und wann genau (Datum) ist mit einer endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme zu rechnen?*

*Spielt bei der Inbetriebnahme der neuen Abschiebehaftanstalt die Corona-Pandemie eine Rolle, etwa insofern, als sich die Inbetriebnahme dadurch verzögert?*

**Antwort zu Frage 24:**

Aktuell wird die Einrichtung baulich hergerichtet. Nach derzeitigem Stand ist mit einer Inbetriebnahme im 1. Quartal 2021 zu rechnen. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Zeitplanung coronabedingt verzögert, gibt es gegenwärtig nicht.

**Frage 25:** *Sind schon die ersten Transfers aus den beteiligten Bundesländern nach Glückstadt angekündigt?*

*Falls ja, aus welchen Bundesländern sind bereits jetzt je wie viele Personen angekündigt und wann genau werden sie vor Ort erwartet?  
In welche Länder sollen sie abgeschoben werden?*

**Antwort zu Frage 25:**

Nein.

**Frage 26:** *Wer übernimmt den Transfer von Geflüchteten zur Abschiebehaftanstalt nach Glückstadt?*

*Wer übernimmt den Transfer von Geflüchteten aus der Abschiebehaftanstalt zum Ort der Abschiebung?*

**Antwort zu Frage 26:**

Für den Transfer zur Einrichtung wie auch zum Ort der Abschiebung ist grundsätzlich die jeweils zuständige Ausländerbehörde verantwortlich. Der Transfer von und nach Glückstadt wird für die für Hamburg untergebrachten Personen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Rückführung des Einwohner-Zentralamtes erfolgen.

**Frage 27:** *Sind die 20 Plätze, die von Hamburg in Anspruch genommen werden können, zusätzlich zu den Plätzen in der jetzigen Abschiebehaft am Flughafen vorgesehen?*

*Falls nein, was geschieht mit Abschiebehaft und Abschiebegewahrsam am Flughafen?*

**Antwort zu Frage 27:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 28:** *Über jeweils wie viele Plätze für Abschiebehäft und Abschiebebege-  
wahrhaftam wird Hamburg nach Eröffnung von Glückstadt insgesamt  
verfügen?*

**Antwort zu Frage 28:**

Bis zu einer Schließung der Rückführungseinrichtung am Flughafen stehen Hamburg  
zusammen mit den Kapazitäten in der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt insgesamt  
bis zu 35 Plätze zur Verfügung.

**Frage 29:** *Welche Kosten entstehen Hamburg für die Herrichtung der Abschie-  
behäftanstalt in Glückstadt und welche Kosten wird der Betrieb jähr-  
lich verursachen?*

**Antwort zu Frage 29:**

Siehe Vorbemerkung.